



Stand: 04.02.2024

### § 1 NAME, SITZ, ZWECK

1. Der am 24.07.1999 in Bornheim gegründete Verein wurde unter dem Namen "1. SHC Landau Fire 1999 e.V." gegründet und ändert seinen Namen wie folgt in "IHC Landau 1999 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 76829 Landau, Helmbachstraße 154. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und das Betreiben Inlinehockey Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Außerdem will der Verein den Inlinehockey Sport in der Öffentlichkeit bekannt machen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder werden unterschieden nach aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Jugendliche und Erwachsene in einer Liga- oder Hobbymannschaft. Passive Mitglieder sind Familienmitglieder und Unterstützer. Für die Mitgliedschaften werden unterschiedliche Beiträge gemäß § 3 der Beitragsordnung erhoben.
2. Die Mindestdauer einer unbefristeten Mitgliedschaft beträgt ein volles Jahr. Eine befristete Mitgliedschaft (Gastmitgliedschaft) kann bei Vorliegen eines Sachgrundes beantragt werden. Sie gilt für die Dauer des Sachgrundes und endet automatisch.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Zu diesem Aufnahmeantrag ist ein beim Vorstand erhältlich Formular mit persönlichen Daten und Bankverbindung vollständig auszufüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten und der Bankverbindung mitzuteilen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme sind die Satzung und die erlassenen Ordnungen für das Mitglied verbindlich.
4. Die Entscheidung über die endgültige Annahme oder Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen obliegt dem Vorstand. Die Entscheidung wird auf der nächsten Vorstandssitzung getroffen, die



## IHC LANDAU 1999 E.V.

dem Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein folgt. Es muss keine Begründung für Annahme oder Ablehnung abgegeben werden.

5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Status der außerordentlichen Mitglieder entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
7. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
8. Die Mitgliedschaft ist die Grundlage für den Spielbetrieb.
9. Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Stimmabgabe, nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende umgestellt zu werden. Späteste Abgabe des Mitgliedsantrages ist der 15. Dezember.
10. Eingetragene Familienmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Austritt ist zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres durch das Mitglied oder den/die Erziehungsberechtigte(n) schriftlich (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand zu richten.
3. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge hat nicht zu erfolgen.

### § 4 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereins bzw. bei Eintritt mit den Informationen zum Zahlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Umlagen betragen höchstens das Dreifache eines Jahresbeitrages.
2. Mitglieder mit Spielberechtigung ab 16 Jahren (Stichtag 01. Januar des Jahres) haben gemeinnützige Arbeitsstunden für die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Infrastruktur, der Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, des Wirtschaftsbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsveranstaltungen zu leisten. Minderjährige Mitglieder



## IHC LANDAU 1999 E.V.

können die Stunden selbst oder durch deren erziehungsberechtigte Vertreter ableisten. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu leistenden Stunden für einen Erwachsenen auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Diese Stundenzahl wird mit einem in der Arbeitsordnung festgelegten Faktor auf den Status der Mitgliedschaft in die zu leistende Gesamtstundenzahl für das folgende Kalenderjahr umgerechnet.

Für jede nicht geleistete Stunde ist eine Vergütung in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen.

Eine Arbeitsordnung regelt die Organisation und Durchführung der Arbeitsstundenverpflichtung der Mitglieder.

3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## § 5 STRAF- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand, nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) Vereinsschädigendes Verhaltens,
  - b) Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen oder Forderungen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verwarnung
  - c) Geldstrafe bis zu 500,- €
  - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## § 6 RECHTSMITTEL

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.



### **§ 7 VEREINSORGANE**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Tag mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Erziehungsberechtigte minderjähriger Mitglieder unter 16 Jahren können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.



### § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Sportwart,
  5. dem Pressewart,
  6. dem Jugendwart.

Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Aufgabenverteilung legt eine Geschäftsordnung fest.

3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder jeden Geschlechts wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Kalenderjahr vor der Wahl Mitglied des Vereins waren.  
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl bei der Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Wird die Anzahl der zur Beschlussfassung notwendigen anwesenden Vorstandsmitglieder wegen behördlicher Auflagen nicht erreicht, ist eine Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn an einer Videokonferenz mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen.  
Die Vertraulichkeit ist durch die per Videokonferenz zugeschalteten Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig.  
Alle Ämter sind ehrenamtlich und nicht zeitbegrenzt.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 GESETZLICHE VERTRETUNG

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.



### **§ 11 AUSSCHÜSSE**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Der Vorstand kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 KASSENPRÜFUNG UND -VERWALTUNG**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer darauf hin überprüft, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des IHC eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Einklang stehen.
2. Der Kassenwart hat auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes den finanziellen Stand des Vereines darzulegen.
3. Über die Verwendung der Geldbeträge entscheiden die Mitgliederversammlung durch Genehmigung eines durch den Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes und der Vorstand beim Vollzug dieses Haushaltsplanes. Der Kassenwart handelt nur auf Anweisung des Vorstandes und trifft keine eigenmächtigen Entscheidungen.  
Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein innehaben und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben. Je nach Ergebnis entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.



### **§ 14 DATENSCHUTZ**

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter) sowie Daten für die Beitragsabwicklung (IBAN). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich durch die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

### **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Sport Bund e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere dem Inlinehockey Sports, verwendet werden darf.